

Dieser Antrag kann auch bei der zuständigen Gemeinde, Sozialberatungsstelle, Einrichtung eines Trägers der Behindertenhilfe bzw. der psychosozialen Vor- und Nachsorge oder beim Amt der Oö. Landesregierung abgegeben werden.

Diese Organisationen sind verpflichtet, den Antrag zur zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde weiterzuleiten.

## ChG1 Seite 1

### Arten der Hauptleistungen

#### Heilbehandlung (§ 9 Oö. ChG)

Es handelt sich um anerkannte Therapien, die vom Land OÖ und von den Krankenkassen finanziert werden. Die Heilbehandlung umfasst die Maßnahmen Hippotherapie, Konduktive Mehrfachtherapie, Leistungen für Gehörlose und Leistungen der Krankenbehandlung ambulant und stationär.

#### Frühförderung und Schulassistenz (§ 10 Oö. ChG)

Die Frühförderung umfasst die Bereiche Allgemeine Frühförderung, Sehfrühförderung und Frühe Kommunikationsförderung.

Sie versteht sich als frühestmögliche Förderung:

- für Kinder mit Beeinträchtigungen bzw. in ihrer Entwicklung auffälligen Kinder (Allgemeine Frühförderung),
- für Kinder mit Sehbeeinträchtigungen (Sehfrühförderung) und
- für nichtsprechende Kinder mit Beeinträchtigungen (Frühe Kommunikationsförderung)

und endet spätestens mit dem Schuleintritt des Kindes.

Weiters versteht sich die Frühförderung als frühestmögliche Förderung für Kinder, bei denen die Wahrscheinlichkeit des Eintretens einer Beeinträchtigung nicht ausgeschlossen werden kann.

Für deren Familien soll die Frühförderung Begleitung, Beratung und Unterstützung sein.

Die Familienbegleitung kann nur in Verbindung mit der Allgemeinen Frühförderung in Anspruch genommen werden. Sie ermöglicht eine flexiblere Betreuung und Begleitung von Familien mit erhöhtem Unterstützungsbedarf.

Die Schulassistenz dient zur Unterstützung von Schülerinnen und Schülern mit Beeinträchtigungen im Schulalltag, vor allem in lebenspraktischen Bereichen (z.B. An- und Ausziehen, Essen, Toilettengang) und bei der Bewältigung der schulischen Anforderungen. Diese Maßnahme können Schülerinnen und Schüler in Anspruch nehmen, die eine Übungsschule, eine Privatschule mit Öffentlichkeitsrecht und eine Allgemeinbildende sowie Berufsbildende Höhere Schule bzw. Gymnasium besuchen.

#### Arbeit und fähigkeitsorientierte Aktivität (§ 11 Oö. ChG)

##### Berufliche Qualifizierung

Diese Leistung ist eine zeitlich befristete Maßnahme von drei Jahren, in der die berufliche Orientierung des/der Leistungsempfängers/-empfängerin festgestellt wird, und die durch individuelle Förderung, Aus- und Weiterbildung der nachhaltigen beruflichen und sozialen Integration dient.

Ziel dieser Leistung ist das Erreichen eines dauerhaften Dienstverhältnisses am allgemeinen Arbeitsmarkt.

##### Geschützte Arbeit

Hierbei handelt es sich um eine Maßnahme, welche Menschen mit Beeinträchtigungen die Möglichkeit bietet, eine Erwerbsarbeit im Rahmen eines Geschützten Arbeitsplatzes auszuüben.

Die Geschützte Arbeit bietet dazu Produktions- oder Dienstleistungsbetriebe (Geschützte Werkstätten), welche einem gemeinnützigen Zweck dienen und/oder Arbeitsbegleitung (Geschützter Arbeitsplatz in Betrieben des allgemeinen Arbeitsmarktes = Supported Employment).

Von dieser Leistung ausgenommen sind Leistungsempfänger/innen, die nach dem Behinderteneinstellungsgesetz die Möglichkeit haben, auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt vermittelt zu werden.

##### Fähigkeitsorientierte Aktivität

Fähigkeitsorientierte Aktivität bietet die Teilnahme und Mitwirkung an einem Arbeitsprozess sowie am Leben in der Gemeinschaft und schafft eine organisierte Tagesstruktur mit vielfältigen, adäquaten und als sinnvoll empfundenen Tätigkeitsfeldern.

Ausgenommen sind Leistungsempfänger/innen, bei denen Berufliche Qualifizierung bzw. Geschützte Arbeit in Frage kommen.

## **Arbeitsassistenz und Arbeitsbegleitung**

Als Arbeitsassistenz bezeichnet man eine Maßnahme, die die Hilfestellung bei der Suche nach einem Arbeitsplatz, die Einschulung, die Beratung und die Hilfestellung bei auftretenden Schwierigkeiten am Arbeitsplatz sowie die Beratung von Arbeitgeberinnen und Arbeitgebern sowie von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern umfasst, mit dem Ziel der Integration am allgemeinen Arbeitsmarkt.

Die Arbeitsbegleitung ist eine Maßnahme der unbefristeten Begleitung und Betreuung auf dem Arbeitsplatz.

## **Trainingsmaßnahmen**

Diese Maßnahme dient zur Unterstützung der Selbstständigkeit, vor allem im Bereich der Mobilität, der Kommunikation und der lebenspraktischen Fertigkeiten (z.B. Mobilitätstraining für Blinde bzw. Individualförderung für Kinder und Jugendliche).

## **Wohnen (§ 12 Oö. ChG)**

### **Wohnmöglichkeit in einer Wohnung / Wohngemeinschaft**

Dieses Angebot umfasst eine Wohnmöglichkeit in einer teilbetreuten Wohnung oder Wohngemeinschaft.

### **Wohnmöglichkeit in einem Wohnheim**

Bei dieser Maßnahme wird eine Wohnmöglichkeit mit einer Vollzeitbetreuung, einschließlich Verpflegung angeboten.

## **Persönliche Assistenz (§ 13 Oö. ChG)**

Persönliche Assistenz ist jede Form der persönlichen Hilfe, die Menschen mit Beeinträchtigungen in die Lage versetzt, ihr Leben selbstbestimmt und eigenverantwortlich zu gestalten. Der/Die Leistungsempfänger/in bestimmt als Auftraggeber/in selbst den Ort und den Inhalt der Assistenz sowie die Person, welche die Assistenzleistung erbringen soll.

### **• Trägermodell:**

Die Organisation, Abwicklung und Verrechnung der Leistung erfolgt durch den jeweiligen Leistungsanbieter.

Der Mensch mit Beeinträchtigung erhält vom Leistungsanbieter Unterstützung beim Finden von persönlichen AssistentInnen und bei Konflikten mit den persönlichen AssistentInnen.

### **• Auftraggebermodell:**

Bei der Persönlichen Assistenz nach dem Auftraggebermodell erhält der Mensch mit Beeinträchtigung nur die Geldmittel zum Ankauf von persönlichen Assistenzleistungen und alles andere muss er selbst organisieren und abrechnen.

## **Mobile Betreuung und Hilfe (§ 14 Oö. ChG)**

Einerseits sollen durch das Angebot "Mobile Betreuung und Hilfe" Angehörige, die Menschen mit Beeinträchtigungen zu Hause betreuen, entlastet werden und mehr persönlichen Freiraum erhalten.

Andererseits ist es Ziel dieses Angebotes, Menschen mit Beeinträchtigungen, die in einer eigenen Wohnung leben oder leben möchten, bei der Bewältigung von Alltagssituationen zu unterstützen und dadurch eine weitgehend autonome und eigenständige Lebensführung zu ermöglichen.

Genauere Auskünfte erhalten Sie bei der für Sie zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde.

## **ChG1 Seite 2**

### **Angaben zum/zur Leistungsempfänger/in**

Staatsbürgerschaft – Nachsichtsansuchen

### **Voraussetzungen für die Gewährung einer Leistung nach dem Oö. ChG:**

Der/Die Leistungsempfänger/in muss ein

- EU-Bürger oder
- ein Bürger des Europäischen Wirtschaftsraumes (EWR) oder
- ein Fremder, der über einen Aufenthaltstitel "Daueraufenthalt EG" verfügt, sein.

Weiters muss der/die Leistungsempfänger/in den Hauptwohnsitz in Oberösterreich haben oder sich dauernd in Oberösterreich aufhalten. Eine vorübergehende Abwesenheit bis zu insgesamt zwei Monate während eines Kalenderjahres gilt nicht als Unterbrechung des dauernden Aufenthalts.

Sind die oben angeführten Voraussetzungen nicht gegeben, so ist ein entsprechendes formloses "Nachsichtsansuchen" dem Antrag beizulegen.

Als Beilage sind dabei vorzulegen:

- Nachweis des rechtmäßigen Aufenthaltes (z.B.: Anmeldebescheinigung bei Unionsbürgern, Daueraufenthalt EG, Niederlassungsbewilligung, humanitäre Aufenthaltserlaubnis, Aufenthaltserlaubnis, Bescheid des Bundesasylamtes, etc.)

- Familieneinkommen, Wohnverhältnisse (Wohnungsgröße, Höhe der Miete usw.)  
Familien-, Pflege- und Betreuungssituation
- Bei Beruflicher Qualifizierung, Geschützter Arbeit und Arbeitsassistenz/Arbeitsbegleitung: gültige Arbeitsbewilligung gem. Ausländerbeschäftigungsgesetz (z.B.: eine Beschäftigungsbewilligung, Befreiungsschein, Arbeitserlaubnis usw.)

### **Versicherung des/der Leistungsempfängers/-empfängerin**

Die Sozialversicherungsnummer des/der Leistungsempfängers/-empfängerin ist anzugeben!

Wenn der/die Leistungsempfänger/in nicht versichert ist, bitte das Formular: "Antrag auf Kostenübernahme einer Selbstversicherung in der Krankenversicherung" verwenden.

### **Pflegegeldbezug des/der Leistungsempfängers/-empfängerin**

Bei Bezug eines Bundespflegegeldes (bei Pensionsbeziehern/-bezieherinnen) sind entsprechende Nachweise beizulegen!

## **ChG1 Seite 3**

### **Sachwalter/in bzw. gesetzliche/r Vertreter/in**

Nachweise sind beizulegen!

### **Bestehen Ansprüche aus einer Haftpflichtversicherung?**

Bei Unfällen mit Fremdverschulden besteht grundsätzlich eine Kostenersatzpflicht durch die Haftpflichtversicherung des Schädigers bzw. durch den Schädiger selbst!

Daher ist eine Übermittlung der Namen und Adressen aller Beteiligten, der Versicherung, der betrauten Rechtsanwälte/Rechtsanwältinnen, etc. und vorhandener Gerichtsurteile in der Beilage erforderlich.

### **Bestehen Ansprüche nach dem Impfschadengesetz?**

Wenn ja, ist der Antrag auf Gewährung einer Leistung von der Bezirksverwaltungsbehörde zuständigkeitshalber in kurzem Weg (unter Anführung der Geschäftszahl, des Ordnungsbegriffes und des Bescheides über die Anerkennung des Impfschadens) an das Bundessozialamt, Landesstelle OÖ weiterzuleiten.

### **Informationen, die für die Assistenzkonferenz benötigt werden**

Diese Konferenz dient zur Ermittlung des individuellen Leistungs- bzw. Hilfebedarfs. Sie kann auch, wenn erforderlich, vor Ort (z.B. zu Hause, im Krankenhaus) stattfinden.

Peers sind Menschen mit Beeinträchtigungen, die andere Menschen mit nach Möglichkeit gleichen oder ähnlichen Beeinträchtigungen beraten und informieren.

Peers sind demnach Vertrauenspersonen, die z.B. bei Assistenzkonferenzen als unterstützende Kraft den Leistungsempfängern/-empfängerinnen zur Seite stehen.

Unter Vorberatung versteht man die Möglichkeit einer Beratung am Wohnort vor Abhaltung der Assistenzkonferenz.

Haben Sie bei "Soll ein Peer bei der Assistenzkonferenz anwesend sein?" und/oder "Ist eine Vorberatung durch einen Peer erwünscht?" das Feld "Ja" angekreuzt, wird Ihnen die Liste der Peers übermittelt.

## **ChG1 Seite 6**

### **Bezug der Familienbeihilfe**

Für den/die Leistungsempfänger/in, dessen/deren Geschwister und Kinder.

Bezugsbestätigung für Familienbeihilfe beilegen.

## **ChG1 Seite 7– 9**

### **Anspruchsberechtigte/r der Familienbeihilfe**

Wer bezieht für die oben angeführten Kinder die Familienbeihilfe?

### **Einkommens- und Vermögensverhältnisse**

Bitte beachten: Um zeitaufwändige Nacherhebungen zu vermeiden, ist im Sinne einer schnellen, effektiven Verwaltung jedes Einkommen bzw. Vermögen nachweislich zu belegen.

### **Einkommens- und Vermögensverhältnisse des/der Leistungsempfängers/-empfängerin**

Betrifft die Einkommens- und Vermögensverhältnisse des/der Leistungsempfängers/-empfängerin selbst.

### **Leistungen, die für den/die Leistungsempfänger/in bezogen werden**

Betrifft Leistungen, die für den/die Leistungsempfänger/in von den Eltern bzw. anderen Personen bezogen werden.